

1.1. Gegenstand, Quellen und System des Staatsrechts

1.1.1. Der Gegenstand des Staatsrechts

1.1.1.1. Die durch das Staatsrecht regelten gesellschaftlichen Verhältnisse

Das Staatsrecht ist ein Zweig des sozialistischen Rechtssystems der DDR. Es ist wie das gesamte sozialistische Recht Ausdruck der historischen Mission der Arbeiterklasse und Instrument zu ihrer Verwirklichung. Mittels des sozialistischen Rechts sichert und verwirklicht der sozialistische Staat der Arbeiter und Bauern als eine Form der Diktatur des Proletariats die Interessen des ganzen Volkes, leitet und schützt er die sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft und organisiert er das einheitliche Handeln aller Mitglieder der Gesellschaft entsprechend den Zielen der Arbeiterklasse.¹

Diese gesellschaftliche Funktion des sozialistischen Rechts gilt in vollem Maße für das Staatsrecht. Sie wird durch seine Subjekte im Rahmen des Gegenstandes des Staatsrechts in den für diesen Rechtszweig kennzeichnenden Formen und mit den für ihn charakteristischen Mitteln wahrgenommen.

Das seinem sozialen Wesen und seiner gesellschaftlichen Funktion nach einheitliche Rechtssystem der DDR ist in Rechtszweige gegliedert. Das ausschlaggebende Kriterium für diese Untergliederung sind Gruppen gesellschaftlicher Verhältnisse, die nach bestimmten Gesichtspunkten von Rechtsnormen geregelt werden, denn der Gegenstand der rechtlichen Regelung sind stets gesellschaftliche Verhältnisse, die mit der Autorität der sozialistischen Staatsmacht verankert, gestaltet und geschützt werden. Jeder Rechtszweig bezieht sich auf für ihn typische gesellschaftliche Verhältnisse. Das gilt auch für das Staatsrecht. Die vom Staatsrecht geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse nennt man die *Staatsrechtsverhältnisse*.

Das Staatsrecht der DDR umfaßt die Gesamtheit der Rechtsnormen, mit deren Hilfe die grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung verankert, gestaltet und geschützt werden. Dabei handelt es sich um die gesellschaftlichen Verhältnisse, die im Hinblick auf die Ausübung der politischen, ökonomischen und ideologischen Macht der Arbeiterklasse grundlegend sind. Ihre Analyse gestattet es, sie in vier Komplexen zusammenzufassen. Das Staatsrecht der DDR regelt:

erstens den sozialen Charakter des Staates und die politischen, ökonomischen und ideologischen Grundlagen, in denen die sozialistische Qualität des Staates begründet liegt. Damit regelt das Staatsrecht ausgehend von der sozialen Struktur der DDR den Charakter des Staates als einer Form der Diktatur des Proletariats,

¹ Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 43; vgl. auch Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtslehre, Lehrbuch, Berlin 1975, S. 336.